

31. Sächsischer Ärztetag/64. Tagung der Kammerversammlung
am 18./19. Juni 2021

Beschlussvorlage Nr. 5

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 2. Juli 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 19. Juni 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 28. September 1994, Az. 52-8870-1-000/50/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, S. 786), zuletzt geändert mit Satzung vom 16. Dezember 2020 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 9. Dezember 2020, Az. 32-5014/4/1-2020/38636, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 1/2021, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die Kammerversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann deren Mitgliedern jedoch ermöglichen, an der Sitzung auch ohne persönliche Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation durch geeignete technische Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Video- oder Webkonferenztechnik, auszuüben.“
 - b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Teilnahme mittels der in Absatz 3 Satz 2 genannten geeigneten technischen Hilfsmittel steht der persönlichen Anwesenheit gleich.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, nach dem Wort „sofern“ werden die Wörter „sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten befasst, die Natur des Beratungsgegenstandes nicht etwas anderes **erfordert oder**“ eingefügt.

- d. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6, nach dem Wort „Geschäftsordnung“ werden die Wörter „der Sächsischen Landesärztekammer“ eingefügt.
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 4 werden die Wörter „die absolute Mehrheit“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte“ ersetzt und nach dem Wort „Stimmen“ die Angabe „(absolute Mehrheit)“ eingefügt.
 - b. In Satz 5 werden die Wörter „einfache Mehrheit“ durch die Wörter „relative Stimmenmehrheit“ ersetzt.
 - c. In Satz 6 werden die Wörter „einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ durch die Wörter „relative Stimmenmehrheit“ ersetzt.
 - d. Nach Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 9 eingefügt:
„Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Nach zweimaliger vergeblicher Stichwahl entscheidet das Los.“
 - e. Nach Satz 10 (neu) wird folgender Satz 11 eingefügt:
„Für die Wahl ist die relative Stimmenmehrheit erforderlich.“
 - f. Satz 13 (neu) wird wie folgt gefasst:
„Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.“
 - g. In Satz 17 (neu) werden die Wörter „und Gegenstimmen“ gestrichen.
 - h. Satz 18 wird gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 5 Absatz 3 gilt entsprechend.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.“
 - c. Folgender Absatz wird angefügt:
„(4) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „spätestens bis zum Beginn der nächsten Sitzung“ durch die Wörter „unverzüglich nach deren Erstellung“ ersetzt, Satz 2 wird gestrichen und folgende Sätze angefügt:
„Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein schriftlicher Einspruch beim Präsidenten, so gelten diese als genehmigt. Fristgerecht eingegangene Einsprüche werden auf der nächsten Sitzung verhandelt.“

- b. Folgender Absatz wird angefügt:
„(3) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Dresden, 19. Juni 2021

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom 28. Juni 2021, AZ 31-5014/4/2-2021/103006 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden, 2. Juli 2021

Erik Bodendieck
Präsident